

**Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1892

**Gemeinde Horriwil: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Quelle „Widlibrunnen“ der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen**

---

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde (EG) Horriwil beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Quelle Widlibrunnen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3463 vom 22. Oktober 1990 genehmigt.
- 1.2 Die Quelle Widlibrunnen ist beim Amt für Umwelt (AfU) unter der VEGAS-Nr. 613225001 registriert.
- 1.3 Die Quelfassung befindet sich auf GB Horriwil Nr. 1004. Fassungs- und Landeigentümerin ist die Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen.

**2. Erwägungen**

- 2.1 Die Quelle Widlibrunnen, welche eine Schüttung von rund 1500 - 2000 L/min aufweist, versorgt über die Niederdruckwasserversorgung der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen in den beiden Gemeinden Subingen und Deitingen diverse Laufbrunnen sowie ein Schulhaus mit Hallenbad. Gemäss rechtsgültigem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Subingen (RRB Nr. 2828 vom 31 August 1992) besteht an der Erhaltung dieser Niederdruckwasserversorgung ein grosses öffentliches Interesse.
- 2.2 Im Rahmen eines Bauvorhabens in der Grundwasserschutzzone der Quelle Widlibrunnen wurde 1999 erstmals festgestellt, dass die bestehende Zone S1 an einem falschen Ort ausgeschieden wurde. Daher und wegen der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung forderte das AfU die Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen mit Schreiben vom 28. Januar 2005 auf, die Schutzzone innert Jahresfrist zu überprüfen und zu überarbeiten.
- 2.3 Da die Quelfassung samt Schutzzone auf Gemeindegebiet von Hessigkofen liegt, muss der Gemeinderat (GR) Horriwil ein kommunales Nutzungsplanungsverfahren nach §§ 15 ff. PBG durchführen.
- 2.4 Ab 2006 wurden im Auftrag der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen und in Koordination mit der EG Horriwil die Schutzzonendokumente vom Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn, neu ausgearbeitet.

- 2.5 Im Rahmen von Bauvorhaben in der bestehenden Grundwasserschutzzone wurden die dringlichsten Massnahmen an bestehenden, zonenfremden Bauten und Anlagen durch die Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen und die betroffenen Grundeigentümer bereits ausgeführt (Verfügung AfU vom 31. Januar 2005 und Brief AfU vom 6 Juli 2007, Verfügungen Amt für Raumplanung vom 14. September 1999 und 9. November 2007).
- 2.6 Die im Entwurf des neuen Schutzzonenreglements vorgesehene Sperrung des Verbindungswegs Hohlenstrasse – Bergackerstrasse für Motorwagen und Motorräder (ausgenommen Forst- und Landwirtschaft und Zubringerdienst) in der Schutzzone S3 wurde mit Verfügung des Departements des Innern vom 6. Mai 2008 bereits vollzogen.
- 2.7 Am 4. Juli 2007 reichte das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, im Auftrag des GR Horriwil das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein (Protokollauszug GR Horriwil Sitzung vom 28. Juni 2007).
- 2.8 Mit Schreiben vom 27. August 2008 hat das AfU der EG Horriwil den Vorprüfungsbericht zugestellt.
- 2.9 Nach Bereinigung des Schutzzonendossiers gemäss obgenanntem Vorprüfungsbericht beschloss der GR Horriwil die Planaufgabe der überarbeiteten Schutzzone (Protokollauszug GR Horriwil Sitzung vom 23. April 2009).
- 2.10 Die Planaufgabe wurde am 30. April 2009 im öffentlichen Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt ausgeschrieben. Das Dossier wurde vom 7. Mai 2009 bis 5. Juni 2009 in der Gemeinde Horriwil öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 2.11 Innerhalb der Einsprachefrist wurden dem GR Horriwil zwei Einsprachen frist- und formgerecht eingereicht. Die Einsprachen wurden vom GR in der Sitzung vom 25. Juni 2009 behandelt. Beide Einsprachen wurden vollumfänglich abgelehnt.
- 2.12 Der GR Horriwil beschloss die Genehmigung der Schutzzone zu Handen des Regierungsrates anlässlich der GR-Sitzung vom 25. Juni 2009.
- 2.13 Gegen den Gemeinderatsbeschluss wurden beim Regierungsrat keine Beschwerden eingereicht.
- 2.14 Am 5. Oktober 2009 reichte die EG Horriwil die Schutzzonenunterlagen dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 2.15 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Quelle Widlibrunnen kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.1.1 Gemeinde Horriwil, Schutzzonenreglement für die Quelle Widlibrunnen vom 5. März 2007 (mit Mutationen vom 18. November 2008 und 25. September 2009), erstellt durch das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn.

- 3.1.2 Gemeinde Horriwil, Schutzzonenplan "Widlibrunnen Horriwil der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen", Situation 1:1'000, Plan Nr. 3.649.0766 vom 18. November 2008, erstellt durch W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, und Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn.
- 3.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- 3.2.1 Gemeinde Horriwil, Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen. Schutzzonen Widlibrunnen, Massstab 1:2'500. Schutzzonenplan vom September 1987. Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3463 vom 22. Oktober 1990.
- 3.2.2 Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen. Schutzzonenreglement für die Fassung Widlibrunnen vom Januar 1988. Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3463 vom 22. Oktober 1990.
- 3.3 Die in Art. 4 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Gemeinde Horriwil anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone der Quelle Widlibrunnen betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 3 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Horriwil, zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 3.5 Die Gemeinde Horriwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil**

Bewilligungsgebühr:	Fr.    2'000.00	(KA 431001/A 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr.        23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr.    2'023.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau und Justizdepartement

Bau und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.053.001 mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, FS SEG, FS SWW, FS AS mit einem gen. Dossier) (6)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 613225001, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.053.001, mit einem gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour))

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 2 gen. Dossiers, mit Rechnung  
**(Einschreiben)** (Versand durch AfU)

Einwohnergemeinde Subingen, Bauverwaltung, 4553 Subingen, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Deitingen, Bauverwaltung, 4543 Deitingen, mit einem gen. Dossier

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Ingenieurbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Horriwil: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Quelle Widlibrunnen der Brunnengemeinschaft Subingen - Deitingen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen im Grundbuch Horriwil gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [Ex. von SO!GIS])

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und Schutzzone-reglemente aus den Jahren 1987 und 1988 (genehmigt mit RRB Nr. 3463 vom 22. Oktober 1990), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.